

Ausschussvorlage ULA/18/3  
Ausschussvorlage INA/18/14  
Ausschussvorlage WVA/18/8

eingegangene Stellungnahmen zu der öffentlichen Anhörung

zu folgenden **Gesetzentwürfen**:

- **Gesetzentwurf**  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Hessisches  
Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz – Drucks. 18/448 –
- **Gesetzentwurf**  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Drittes Hessisches  
Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz – Drucks. 18/827 –
- **Gesetzentwurf**  
der Fraktion der SPD für ein Gesetz für den Vorrang erneuerbarer  
Energien – Drucks. 18/833 –
- **Gesetzentwurf**  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Viertes Hessisches  
Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz – Drucks. 18/1056 –

18. Verkehrsclub Deutschland (VCD Hessen)	S. 155
19. Universität Kassel, Prof. Dr. Klaus Vajen	S. 157
20. hessenENERGIE	S. 161
21. Hessischer Landkreistag	S. 170
22. Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V. – <b>korrigierte Fassung</b> –	S. 176



**Verkehrsclub Deutschland  
Landesverband Hessen**

Wilhelmsstraße 2  
D-34117 Kassel  
Telefon  
0561 108310

[hessen@vcd.org](mailto:hessen@vcd.org)

Geschäfts- und  
Spendenkonto:  
Konto-Nr. 953 240  
Sparda Bank Frankfurt eG  
BLZ BLZ 500 905 00

<http://www.vcd.org/hessen>

VCD Hessen - Wilhelmsstraße 2 - 34117 Kassel

An den  
Hessischen Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

per E-Mail

**VCD Hessen - e-mail-Rundbrief:** Falls Sie regelmäßig aktuelle Informationen über die Arbeit des VCD erhalten möchten, schicken Sie uns bitte eine eMail an [hessen@vcd.org](mailto:hessen@vcd.org).

**fairkehr-Freiverteiler:** Unsere Mitgliederzeitschrift *fairkehr* schicken wir unentgeltlich als Einzelexemplar oder 25er-Paket an öffentliche Einrichtungen, Arztpraxen, Büchereien etc. Bitte nennen Sie uns geeignete Adressen. Vielen Dank!

Ihr Zeichen  
I A 2.3

Ihr Schreiben/Ihre Anfrage vom  
27.10.2009

Unser Zeichen  
wg-Energiegesetz

Datum  
30.11.2009

Sehr geehrter Herr Heidel,  
sehr geehrter Herr Thaumüller,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu den Gesetzentwürfen betreffend Erneuerbare Energien und Klimaschutz Stellung zu nehmen.

Der Verkehrsclub Deutschland Landesverband Hessen e. V. Möchte sich auf eine Stellungnahme zu Drucksache 1056 beschränken und gibt die folgende Stellungnahme ab:

**Der VCD unterstützt den Gesetzentwurf (Drucksache 1056) für ein Viertes Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes, hier insbesondere die vorgeschlagenen Grundsätze zur Raumordnung im Hinblick auf die Verkehrsstruktur (Punkte 6 und 7).**

### **Begründung:**

Die derzeitige Verkehrsstruktur des Landes ist unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ineffizient.

- Die Landesplanung sollte auf den spezifischen Verkehrsbedarf ausgerichtet sein, der den Anforderungen einer postindustriellen Wirtschaftsstruktur entspricht. Infolge der auch von Hessen angestrebten Bildungsoffensive wird sich die Wertschöpfung auf kreative Leistungen verlagern, der Bedarf an Warentransporten vermindern. Folglich darf der Verkehrsbedarf nicht länger durch Fortschreibung bisheriger Strukturen und Wachstumsraten ermittelt werden.
- Aufgrund gesättigter Märkte birgt die übermäßige Abhängigkeit der hessischen Wirtschaft von Automobilindustrie, Straßen- und Flugverkehr hohe Verlustpotentiale.

*Wir bewegen Menschen – Ökologisch und sicher.*

- Diese Branchen weisen zudem eine weitaus geringere Lohnquote auf als die übrige Wertschöpfung und senken damit das Beschäftigungsniveau.
- Aufgrund der höheren Klimabelastung und steigender Ölpreise werden Auto und Luftfahrt relativ zum öffentlichen Verkehr künftig teurer und daher weniger nachgefragt, auch weil eine Verrechnung kalkulatorischer Klimakosten des Verkehrs durch europäische und internationale Regelungen absehbar ist.
- Die Stärkung öffentlicher Verkehrsmittel führt zu einer Entlastung der öffentlichen Haushalte, da durch ein adäquates Angebot die Kapazitäten eher ausgelastet und so ein höherer Deckungsbeitrag erzielt wird. Zudem ist bei gleicher Verkehrsleistung Aufbau und Unterhalt von Schieneninfrastruktur billiger als ein vergleichbares Straßennetz.
- Allein um den Beitrag des Verkehrs zur Forderung der Bundesregierung (Senkung der Klimaemissionen um 40% bis 2020) umzusetzen, muss auch in Hessen der Anteil der öffentlichen Verkehrsmittel auf ca. 40% der Transportleistung zu Lasten des Autoverkehrs gesteigert werden.

In Regionen des benachbarten Europa, auch Deutschlands jenseits hessischer Grenzen wurden solche Maßnahmen, wie auch im Gesetzentwurf formuliert, längst erfolgreich realisiert. Dort vermittelt eine derart optimierte Verkehrsstruktur mehr Wohlstand, Beschäftigung, geringere Staatsverschuldung und Klimabelastung.

Wir verbleiben  
mit freundlichen Grüßen

Werner Geiß  
Vorstandsmitglied


**Prof. Dr. Klaus Vajen**

vajen@uni-kassel.de

☎ +49 561 804 3891

☎ +49 561 804 3993

www.solar.uni-kassel.de

Kassel, den 01.12.2009

Universität Kassel, FB 15, K. Vajen, D-34109 Kassel

An den  
 Vorsitzenden des Ausschusses für  
 Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
 Hr. Heinrich Heidel  
 Hessischer Landtag  
 65022 Wiesbaden

Sehr geehrter Herr Heidel,

mit Schreiben vom 27.10.09 hatten Sie mich um eine Stellungnahme gebeten zu verschiedenen Energiegesetzen der Fraktionen der SPD und der Grünen im Hessischen Landtag. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach.

### **Zweites Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz, Bündnis90/Die Grünen:**

#### **Artikel 1, §2, Abs. 4**

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist aus meiner Sicht im Kern sehr sinnvoll.

Allerdings bringt die ohnehin vorgenommene Erneuerung eines Daches praktisch keinerlei Kostenvorteile bezüglich einer gleichzeitig durchzuführenden Installation einer thermischen Solaranlage, sondern nur für eine dann ggf. zu installierende Photovoltaik-Anlage. Insofern wäre eine Vorschrift zum Bau einer thermischen Solaranlage bei der Durchführung einer Dacherneuerung für die Bürger womöglich schwer zu vermitteln.

Wenn hingegen beim Austausch oder Umstellung einer Heizungsanlage gleichzeitig eine solarthermische Anlage installiert wird, ist mit wesentlichen Synergien und somit Kostenvorteilen zu rechnen. In der Realität ist die Installation einer solarthermischen Anlage in aller Regel genau in diesem Moment betriebswirtschaftlich sinnvoll, nach Abschluss der Heizungsumstellung, abhängig von der Entwicklung der Energiepreise, häufig für einen längeren Zeitraum nicht mehr.

#### **Artikel 2, §19, Abs. 2, Unterpunkt b)**

Die Regelung erscheint mir im Kern sinnvoll.

Allerdings sollte hier, ähnlich wie beim EEG für elektrische Energie, auch das Recht zur Einspeisung von Wärme aus Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder thermischen Solaranlagen in die jeweiligen Fernwärmenetze zu einem fairen Preis festgeschrieben werden. Die aus klimapolitischen Gesichtspunkten gewünschten privaten Investitionen in KWK- und Solaranlagen würden hierdurch deutlich unterstützt und stark zunehmen.

 Fachbereich Maschinenbau  
 Institut für  
 Thermische Energietechnik

Sekretariat Solar- und Anlagentechnik

 ☎ +49 561 804 3890, Öffnungszeiten: Mo - Fr 9 - 12 Uhr  
 solar.office@uni-kassel.de

 Lieferanschrift:  
 Kurt-Wolters-Str. 3  
 34125 Kassel

**Drittes Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz, Bündnis90/Die Grünen:****§2, Abs. 1**

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist aus meiner Sicht im Kern sehr sinnvoll.

Allerdings wäre eine Versorgung der Landesliegenschaften durch unerschöpfliche Regenerative Energien wie Solarenergie, Wind oder Geothermie von den Klimaauswirkungen her mit dem Bau eines Passivhauses gleichzusetzen, entsprechende Technologien stehen bereits zur Verfügung oder befinden sich einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium. Auch wird es bei Bestandsbauten in aller Regel nicht gelingen, durch Wärmedämmmaßnahmen das Passivhausniveau zu erreichen.

Im Sinne der Nutzungsmöglichkeit der jeweils günstigsten Technologien wäre daher statt eines zu erreichenden Heizwärmebedarfs von weniger als 15 kWh/m<sup>2</sup>a die Vorgabe eines „nicht durch unerschöpfliche Regenerative Energien zu deckenden Heizwärmebedarfs“ in gleicher Höhe anzustreben.

Desweiteren greift die vorgeschlagene Vorschrift nur bei wesentlichen Änderungen an den Gebäuden. Erforderlich ist aber auch verbindliche Einführung eines Energiemanagements und die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen im laufenden Betrieb. Insofern wäre ein zusätzlicher Absatz einzufügen, die laufenden Energieverbräuche einzelner Landesliegenschaften in Abständen von höchstens 3 Jahren mit entsprechenden Benchmarks zu vergleichen und bei wesentlichen Überschreitungen genauere Untersuchungen und ggf. Sanierungsmaßnahmen zu veranlassen. Auch sollten weitergehende Maßnahmen, wie Anreizsysteme zum energiesparenden Verhalten, z.B. Globalhaushalte unter Einbeziehung der Energiekosten, externe Beratungsangebote etc., ergänzt werden. Desweiteren wäre eine Pflicht zur Umsetzung von Energiekosten sparenden Maßnahmen vorzusehen, sofern sich diese Maßnahmen nachweislich innerhalb eines Zeitraums von z.B. 10 Jahren rechnen.

**§7, Abs. 1**

Zu fördernde Anlage sollen eine „Gesamtwirkungsgrad von über 80%“ aufweisen. Relevant ist hier aber nicht der (maximale) Wirkungsgrad, sondern der über das Betriebsjahr gemittelte Nutzungsgrad der Anlagen.

**§7, Abs. 1 sowie Viertes Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz , Bündnis90/Die Grünen, §1a, Abs. 4, Unterpunkt b):**

Ein Brennstoffnutzungsgrad bei gleichzeitiger Erzeugung und Nutzung von Elektrizität und Wärme von 80% entspricht 1. nicht dem Stand der Technik bei Blockheizkraftwerken und bringt 2. keinerlei energetische Vorteile gegenüber einer getrennten Erzeugung von Strom in einem GuD-Kraftwerk und Wärme in einem Brennwertkessel in Verbindung mit einem solarthermischen Kombisystem. Soll demgegenüber ein Fortschritt erzielt werden, sind Brennstoffnutzungsgrade von mindestens 90% sowie gleichzeitig elektrische Arbeitszahlen von mindestens 30% erforderlich.

**§10, Abs. 3:**

Bei der Zusammenstellung der Flächenpotentiale für Solarenergie ist zwischen Solarthermie und Photovoltaik zu unterscheiden. Solarthermie kann fast immer nur in dem jeweiligen Gebäude genutzt werden, daher sind dafür zuerst Flächen zu reservieren. Thermisch nicht benötigte Flächen können (und sollten) photovoltaisch genutzt werden.

**Gesetz zum Vorrang Erneuerbarer Energien, SPD, allgemein:**

Insgesamt erscheint mir der Gesetzentwurf, soweit ich das beurteilen kann, sehr durchdacht und sinnvoll.

Es fehlen allerdings Zielzahlen und Evaluationskriterien für die Umsetzung, sowohl für die vorgesehene Nutzung erneuerbarer Energien als auch im Bereich der Energieeffizienz.

Darüber hinaus sollte, ähnlich wie beim EEG für elektrische Energie, das Recht zur Einspeisung von Wärme aus Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder thermischen Solaranlagen in die jeweiligen Fernwärmenetze zu einem fairen Preis festgeschrieben werden. Die aus klimapolitischen Gesichtspunkten gewünschten privaten Investitionen in KWK- und Solaranlagen würden hierdurch deutlich unterstützt und stark zunehmen.

Industriebauten verfügen meist über große Dachflächen, die für eine sofortige oder spätere Nutzung von solarer Strahlungsenergie (Solarthermie oder Photovoltaik) hoch interessant sind. Bei Neubauten sollte daher in der Hessischen Bauordnung vorgeschrieben werden, dass die Konstruktion der Dächer bzgl. Statik und Aufnahmepunkten eine einfache Nachrüstung von Solarmodulen erlaubt. Die dafür erforderlichen Mehrkosten sind bei Neubauten vernachlässigbar gering, wohingegen eine spätere Nachrüstung prohibitiv hohe Kosten verursachen würde und die Dächer somit häufig kaum noch solar nutzbar sind. Sinngemäß gilt das gleiche auch für Neubauten im Auftrag des Landes.

**Änderung des Hessischen Energiegesetzes, SPD, §2:**

Die vorgeschlagene Vorschrift greift nur bei wesentlichen Änderungen an den Gebäuden. Erforderlich ist aber auch verbindliche Einführung eines Energiemanagements und die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen im laufenden Betrieb. Insofern wäre ein zusätzlicher Absatz einzufügen, die laufenden Energieverbräuche einzelner Landesliegenschaften in Abständen von höchstens 3 Jahren mit entsprechenden Benchmarks zu vergleichen und bei wesentlichen Überschreitungen genauere Untersuchungen und ggf. Sanierungsmaßnahmen zu veranlassen. Auch sollten weitergehende Maßnahmen, wie Anreizsysteme zum energiesparenden Verhalten, z.B. Globalhaushalte unter Einbeziehung der Energiekosten, externe Beratungsangebote etc. ergänzt werden. Desweiteren wäre eine Pflicht zur Umsetzung von Energiekosten sparenden Maßnahmen vorzusehen, sofern sich diese Maßnahmen nachweislich innerhalb eines Zeitraums von z.B. 10 Jahren rechnen.

**§7:**

Der Gesetzentwurf beschränkt die Förderwürdigkeit u.a. auf Konzepte zur Energieeinsparung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien. Konzepte mit dem Ziel der rationellen Energieumwandlung und -nutzung sind nicht erwähnt.

**Änderung der Hessischen Bauordnung, SPD, §81, Abs. 2:**

Es ist zu unterscheiden zwischen Maßnahmen, die mit einer Dachsanierung bzw. einer Heizungssanierung gekoppelt werden sollten.

Die ohnehin vorgenommene Erneuerung eines Daches bringt praktisch keinerlei Kostenvorteile bezüglich einer gleichzeitig durchzuführenden Installation einer thermischen Solaranlage, sondern nur für eine dann ggf. zu installierende Photovoltaik-Anlage. Insofern wäre eine Vorschrift zum Bau einer thermischen Solaranlage bei der Durchführung einer Dacherneuerung für die Bürger womöglich schwer zu vermitteln.

Die gegenteilige Argumentation gilt bei der Sanierung der Heizungsanlage. Wenn beim Austausch oder Umstellung einer Heizungsanlage gleichzeitig eine solarthermische Anlage installiert wird, ist mit wesentlichen Synergien und somit Kostenvorteilen zu rechnen. In der Realität ist die Installation einer solarthermischen Anlage in aller Regel genau in diesem Moment betriebswirtschaftlich sinnvoll, nach Abschluss der Heizungsumstellung, abhängig von der Entwicklung der Energiepreise, häufig für einen längeren Zeitraum nicht mehr. Die Installation einer Photovoltaik-Anlage an eine Heizungssanierung zu koppeln ist nicht sinnvoll.

Horst Meixner

Wiesbaden, 30. November 2009

**Notiz für die Anhörung zu vier Gesetzentwürfen betreffend  
Erneuerbare Energien und Klimaschutz in Hessen****am 02. und 03. Dezember 2009****vor dem Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
und dem Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des Hessischen Landtags**

Aufgabe der nachstehenden Anmerkungen ist nicht eine systematische und umfassende Beurteilung der vorgelegten Entwürfe. Auch ist keine juristisch, fachliche Wertung beabsichtigt. Zudem wird gänzlich darauf verzichtet, zu den verschiedenen terminologischen Veränderungen sowie zu den Ergänzungen im Bereich der Ausformulierung von Zielen Stellung zu nehmen. Vielmehr werden nur einige Punkte herausgegriffen, bei denen aus Sicht der praktischen Umsetzung von Beratungs- und Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeffizienz und Erneuerbare Energien Zweifel an der Eignung im Hinblick auf die intendierte Zielwirkung bestehen. Benannt werden überdies einige regelungsbedürftige Sachverhalte, die in den Gesetzentwürfen nicht abgedeckt sind, die aber auf Landesebene angegangen werden könnten.

Diese Hinweise zu ergänzenden Regelungen korrigieren allerdings nicht die Konzentration der Gesetzentwürfe auf den Bereich der erneuerbaren Energien, die ihre Entsprechung in einer minder starken Beachtung der Energieeffizienztechnologien hat. Damit werden die Entwürfe der quantitativer Bedeutung der Energieeinsparung nicht gerecht. Denn gerade Szenarien, die auf einen zügigen Ausbau von Erneuerbaren und einen starken Anstieg von deren Anteil setzen, unterstellen regelmäßig nicht nur eine Entkopplung von Energieverbrauch und Wirtschaftswachstum sondern eine darüber hinaus gehend eine deutliche Absenkung des (Primär)Energiebedarfs um 10 bis 20 % auf mittlere Frist.

Technisch ist eine Senkung des Energieverbrauchs bei Fortschreibung der ökonomischen Wachstumsraten der jüngeren Vergangenheit alimentierbar; sie erfordert aber mindestens eine Verdopplung der Zuwachsraten der Energieproduktivität – auf etwa 3 % p.a. (und bei höherem Wirtschaftswachstum mehr) im Vergleich zum Trendwert aus den letzten Jahre von etwa eineinhalb Prozent. Damit liegt der quantitative Beitrag der Effizienzsteigerung mittelfristig weit über dem erwartbaren Zuwachs der erneuerbaren Energien und ermöglicht erst deren Anteilssteigerung.

Obschon Effizienztechnologien über weite Strecken wirtschaftlich sind, werden sie dennoch weder im erforderlichen Umfang noch mit der notwendigen Geschwindigkeit eingesetzt. Deshalb ist eine wirksame energiepolitische Strategie gefordert, um Effizienztechnologien auf breiter Front voran zu bringen. Bislang ist die Instrumentierung auf diesem Feld der Energiepolitik trotz aller vorhandenen Ansätze auf Bundes- und Landesebene unzureichend; und auch die vorliegenden Gesetzentwürfe beheben dieses Defizit für Hessen nicht.



## **Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des Hessischen Landesplanungsgesetzes**

### **Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zu einem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien Artikel 1 § 1a Abs. (2) Hessisches Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 9 Abs. (5)**

Die gesetzgeberische Vorgabe eines Zielwerts an die Raumordnung zur Ausweisung von Vorranggebieten für raumbedeutsame Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in einem Umfang von 1,5 % der Landesfläche könnte sicherlich zu einer wesentlichen Verbesserung der Chancen für einen Ausbau der Windenergie in Hessen beitragen, wenn dadurch kurz- und mittelfristig ein erhöhtes Standortangebot entstünde.

Die derzeit virulenten Probleme beim Ausbau der Windenergie in Hessen können allein damit allerdings nicht gelöst werden. Denn zu rechnen ist bei einer solchen Regelung mit vermutlich langwierigen Konflikten um die räumliche Verteilung dieser Vorgabe auf Regionen in Hessen und auf die Kommunen. Von daher dürfte zunächst für die Umsetzung von Windplanungen der Verzicht auf die Ausschließungswirkung, wie in § 9 Abs. (5) vorgesehen, bedeutsamer sein.

### **Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ein Viertes Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz Artikel 1 § 1a Abs. (1) Ziffer 2. Hessisches Landesplanungsgesetz**

Die gesetzgeberische Vorgabe eines nach Regierungsbezirken differenzierten Zielwerts für Windenergie in Megawatt installierbarer Leistung an die Raumordnung zur Ausweisung von Vorranggebieten könnte sicherlich zu einer wesentlichen Verbesserung der Chancen für einen Ausbau der Windenergie in Hessen beitragen, wenn dadurch kurz- und mittelfristig ein erhöhtes Standortangebot entstünde.

Allerdings wird man diesen Ansatz mit Skepsis sehen müssen, soweit sich damit die Vorstellung verbindet, auf diese Weise könnte die Zahl von Anlagen durch die Wahl von besonders leistungsstarken Typen vermindert werden. Die Investoren tendieren schon aus wirtschaftlichen Gründen zu möglichst leistungsstarken Anlagen, werden aber daneben legitimerweise auch andere Kriterien (Kosten, Service, etc.) berücksichtigen müssen. Zudem entschärft die Angabe in Megawatt und die Differenzierung nach Regierungsbezirken das eigentliche Problem der Verteilung der erforderlichen Flächen auf Kreise und Kommunen nicht wirklich. Und im übrigen eröffnet die Vorgabe von Leistungsgrößen ein von der Regionalplanung nur sehr schwer bearbeitbares Feld von Fragen zu dem (tatsächlichen und nicht unter idealen Bedingungen rechnerisch ermittelten) Flächenbedarf von Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistung und zu den realisierbaren Leistungsgrößen bei Wahrung der Wahlfreiheit zwischen Anlagen-Herstellern etc.. Insofern dürfte auch hier kurzfristig ein merklicher Effekt für den Windenergieausbau in Hessen vor allem durch den Verzicht auf eine generelle Ausschließungswirkung von Vorranggebieten ausgehen.

## Allgemeine Anmerkungen zu dem Themenbereich Windstandorte

Grundsätzlich muss es der Energiepolitik auf Landesebene, wenn sie den Ausbau der Windenergie fördern will, darum gehen, zusätzliche und möglichst konfliktarme Flächenpotentiale zu erschließen. Eine wichtige Chance bietet sich hier durch die Öffnung von Flächen des Wirtschaftswaldes für die Windenergienutzung. Anders als in den Anfängen der Windenergienutzung sind bei heutigen Nabenhöhen von über 130 Metern Standorte in Waldgebieten ohne größere Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung wirtschaftlich ausbaubar. Da mehr als 40 % der Landesfläche von Hessen bewaldet ist, finden sich hier mit Sicherheit viele windhöfliche Standorte, die zudem vergleichsweise große Abstände zur Wohnbebauung aufweisen. Es kommt deshalb darauf an, auf der Ebene der Landesplanung die verstärkte Nutzung von Standorten in Waldflächen dort zu ermöglichen, wo kein unlösbarer Konflikt mit anderen Funktionen des Waldes entsteht. Ob dafür explizite Regelungen im Landesplanungsgesetz erforderlich und sinnvoll sind, kann hier nicht beurteilt werden.

Es mag schwer vorstellbar sein, mittels des Landesplanungsrechts die Kommunen von der Sinnhaftigkeit von Windparks auf ihren Gemarkungen zu überzeugen. Jenseits der Frage der Eignung dieses speziellen rechtlichen Instruments muss aber eine Landespolitik, die den Ausbau der Erneuerbaren in Hessen vorantreiben will, die Attraktivität von Windparks für die Kommunen erhöhen und auf die kommunalen Entscheidungsträger einwirken, damit sie diese Aufgabe aktiv gestaltend angehen.

Durch das Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 ist auf Bundesebene durch die Abänderung des Zerlegungsmaßstabs für die Gewerbesteuer von Windenergiegesellschaften zugunsten der Standortgemeinden eine deutliche Verbesserung der finanziellen Anreize für Kommunen geschaffen worden. Zuvor gingen die Standortgemeinden bei der Gewerbesteuerzerlegung leer aus, wenn der Sitz der Betreibergesellschaft nicht in der Standortgemeinde war – es sei denn, durch eine Vereinbarung zwischen der Betreibergesellschaft und den beteiligten Kommunen (Geschäftssitz und Standort) über die Zerlegung der Gewerbesteuer auf Grundlage von § 33 Abs. (2) Gewerbesteuergesetz wurde eine andere Regelung vereinbart.

Der neue bundesrechtliche Rahmen könnte zusammen mit sinnvollen Regelungen und Überzeugungsarbeit auf Landesebene erheblich zur Akzeptanz von Vorranggebieten und zur Zulassung von vernünftigen Bauhöhen der Anlagen beitragen.

## **Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des Hessischen Energiegesetzes**

### **Gesetzentwurf der SPD-Fraktion                      Artikel 2 § 2 Abs. (4) des Hessischen Energiegesetzes**

Der Gesetzentwurf fordert, dass „für die landeseigenen und kommunalen Gebäude und Einrichtungen ein gesonderter Energiehaushalt zu erstellen ist“. Dadurch sollen bei Investitionsentscheidungen die über einen Zeitraum von 20 Jahren anfallenden Energiekosten Berücksichtigung finden. Eigentlich gibt dies nur die Rechtslage wieder. Denn auch im geltenden hessischen Haushaltsrecht wird eine Abwägung zwischen Investitionen und Folgekosten im Sinne einer Betrachtung von Lebens-Zyklus-Kosten gefordert.

In der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 8. Oktober 1970 (neu bekannt gemacht am 15. März 1999) findet sich in § 7, der im Anschluss an die Bundeshaushaltsordnung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit formuliert, in Abs. 2 die Forderung nach „Nutzen-Kosten-Untersuchungen“ für „geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung“. Und in den haushaltsrechtlichen Teilen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) findet sich zum Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 92 Abs. 2) eine analoge Formulierung, die in der zugehörigen Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO) vom 13. Juli 1973 in § 10 Abs. 2 durch die Forderung ergänzt wird, dass bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung „unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden“ soll.

Eine andere Frage ist allerdings, ob und wie sich diese generellen Forderungen aus dem Haushaltsrecht in der täglichen Praxis von öffentlichen Verwaltungen bei energietechnischen Vorhaben niederschlagen. Aber eine faktische Nicht-Beachtung wäre auch bei der neu vorgeschlagenen Regelung zu befürchten. Deshalb müsste eine Regelung, die tatsächlich wirksame Veränderungen bringt, spezifischer sein. Beispielsweise könnten Landesverwaltung und Kommunen verpflichtet werden, für ihre Gebäude und Einrichtungen ein Energiemanagement in Orientierung an der VDI-Richtlinie 4602 und unter Beachtung der Hinweise des Deutschen Städtetags zum kommunalen Energiemanagements sowie der Richtlinien des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) einzurichten und den Parlamenten über die Ergebnisse einschließlich der Maßnahmen zur rationellen Energienutzung zur jährlich zu berichten.

### **Gesetzentwurf der SPD-Fraktion                      Artikel 2 § 10 Landeskataster für erneuerbare Energien**

### **Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ein Drittes Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz                      Artikel 1 § 10 Landeskataster für zukunftsfähige Energien**

Die als neue Verpflichtung des Landes in beiden Gesetzentwürfen enthaltene Erstellung und Fortschreibung eines Landeskatasters für erneuerbare Energien ist sicherlich eine

nützliche Übung, wenn man auf einen umfassenden Überblick und detaillierte Angaben zu möglichst allen geeigneten Flächen sowie auf die Dokumentation von einzelnen Potentialen samt räumlicher Verteilung Wert legt. Allerdings ist damit ein hoher zeitlicher und materieller Aufwand verbunden, der nicht unbedingt durch das mögliche Ergebnis gerechtfertigt wird. Allgemein gilt hier der aus der hessischen Landwirtschaft hinreichend bekannte Satz: „Durch Wiegen wird die Sau nicht fett!“ Ein noch so gutes Kataster kann kein Ersatz für klare Rahmenbedingungen und Förderprogramme des Landes sein. Im Einzelnen sollte man bedenken:

- Hinsichtlich der Größe der landesweit vorhandenen Potentiale sind durch detaillierte Kataster keine wesentlich anderen Aussagen zu erwarten als von weniger aufwändigen Potentialabschätzungen.
- Aufgrund des hohen Zeitbedarfs für das Zusammentragen von Detailinformationen sind sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung oft schon wieder veraltet bzw. im Hinblick auf inzwischen weiter entwickelte Technologien überholt oder unzureichend.
- Für Investoren geben solche Kataster zumeist nicht mehr Hinweise als der pure Augenschein. Als wirkliche Planungsgrundlage taugen sie in der Regel wenig, da etwa Angaben zu Größe und Ausrichtung eines Daches noch längst nichts über die Statik aussagen.
- Für Investoren viel wichtiger als Aussagen von der Art, dass an einem Standort von bestimmten Windgeschwindigkeiten oder von einem gewissen Wasserdarbot in einem Fließgewässer ausgegangen werden kann, sind Informationen zu möglichen Hindernissen, die der Nutzung entgegenstehen. Dass diese im Kataster erschöpfend beschrieben werden könnten, dürfte höchst unwahrscheinlich sein, denn selbst in Windvorranggebieten entscheidet sich die Genehmigungsfähigkeit erst im Zuge einer aufwändigen Begutachtung im Genehmigungsverfahren.
- Wie durch die Erfahrung mit vielen kommunalen Energiekonzepten belegt, ist die Gefahr einer Kataster-„Auswertung“ als politisches Handlungssurrogat bei gleichzeitiger Absedimentierung der Ergebnisse in Regalen und auf Festplatten ohne wirkliche praktische Konsequenzen sehr groß.
- Sowohl die Katastererstellung wie auch die periodische Fortschreibung kann zum Anlass genommen werden, anstehende Entscheidungen immer wieder aufzuschieben, bis durch umfassende Untersuchungen wirklich ‘alle’ denkbaren Alternativen aufgezeigt sind.

## **Gesetzentwurf der SPD-Fraktion** **§ 12 Windenergienutzung**

## **Artikel 2**

Gemäß § 12 des Entwurfs für eine Neufassung des Hessischen Energiegesetzes wird den Kommunen ein erheblicher Einfluss auf die Ausweisung von Wind-Vorrangflächen zugestanden: Bei der Ausweisung „sollen die Empfehlungen der kreisfreien Städte und Gemeinden berücksichtigt werden“. Die Beteiligung der Kommunen ist selbstverständlich grundsätzlich nicht zu kritisieren. Allerdings muss angesichts der tatsächlichen Ablehnung vieler im Zuge der Aufstellung der Regionalpläne ausgewiesenen Vorranggebiete durch die weitaus meisten der betroffenen Kommunen die im Gesetzentwurf an anderer Stelle vorgegebene Verdreifachung der Vorrangflächen bei verstärktem kommunalem Einfluss ein Euphemismus bleiben.

Zudem wird den Kommunen ausdrücklich die Möglichkeit der Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen eingeräumt. Dies ist zwar auch derzeitige Rechtslage, würde aber mit dieser Bekräftigung nochmals problematischer. Denn mit einer Höhenbegrenzung entscheidet sich letztlich, ob ein Vorranggebiet überhaupt genutzt werden kann. Begrenzungen der Gesamtbauhöhe auf 100 m, wie sie vielerorts in Hessen diskutiert wurden, ist für Investitionen bei heutiger Anlagentechnik wirtschaftlich prohibitiv. Und bei der im EEG vorgesehenen Degression ist davon auszugehen, dass künftig nur noch Anlagen mit einer Nabenhöhe von deutlich über 130 Metern und einer Gesamtbauhöhe von 180 Metern und mehr ökonomisch sinnvoll sind. Die Gefahr einer schwer nachweisbaren Verhinderungsplanung durch Kommunen, die Windenergieanlagen - aus welche Gründen auch immer - ablehnen, aber ‚nur‘ eine Höhenbegrenzung für Vorranggebiete auf ihrer Gemarkung vorgeben, ist nicht von der Hand zu weisen. Insofern ist zu befürchten, dass die gesetzliche Regelung ihr Ziel nicht erreicht.

## **Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung**

### **Gesetzentwurf der SPD-Fraktion**

### **Artikel 3**

### **Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ein Zweites Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz**

### **Artikel 2**

Eine Kommentierung der in den beiden Gesetzentwürfen enthaltenen Vorschläge zur Änderung von Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungszwang ist hier nicht beabsichtigt.

Es soll allerdings darauf hingewiesen werden, dass eine Änderung der HGO im Interesse von verstärkten Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien Gelegenheit geben könnte, auch Regelungen zu überarbeiten, die bisher nicht zur Debatte stehen.

### **Ausklammerung von kommunalen Investitionen zur energietechnischen Modernisierung bei der Berechnung von Obergrenzen für die Verschuldung durch die Kommunalaufsicht**

Wie in den anderen Bundesländern unterliegt auch in Hessen die Kreditaufnahme der Kommunen nach § 103 HGO Abs. 2 grundsätzlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht, die von den Landesbehörden und hier insbesondere von den Regierungspräsidien bzw. den Landräten (die in dieser Hinsicht einen Teil der Staatsverwaltung bilden) ausgeübt wird. Damit die Aufsicht nicht durch Wahl anderer Benennungen für Darlehen bzw. durch Nutzung anderer Finanzierungsinstrumente umgangen wird, bedarf nach Abs. 7 des § 103 HGO aber auch die „Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, (...) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

Die finanzielle Situation vieler Kommunen und Landkreise in Hessen hat dazu geführt, dass die Obergrenze für die Kreditaufnahme erreicht wurde, über deren Einhaltung die Kommunalaufsicht wacht. Mangels Finanzierbarkeit wird vielfach – trotz der Konjunkturprogramme – die energietechnische Modernisierung von Gebäuden und Einrichtungen zurückgestellt.

Die Obergrenze für die Kreditaufnahme von Kommunen ist eigentlich nur auf Darlehen und deren Substitute zu beziehen, die nicht zur Finanzierung ertragbringender Investitionen dienen. Denn wirtschaftliche Investitionen, die bei Durchführung Erlöse erwirtschaften - etwa in Form von eingesparten Energiebezugskosten - mit denen Zins und Tilgung abgedeckt werden können, tangieren die kommunale Leistungsfähigkeit nicht negativ; und ausschließlich um die dauerhafte Bewahrung eben dieser Leistungsfähigkeit ist es dem § 103 HGO zu tun.

Deshalb differenziert der Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Ablehnung einer "absoluten Verschuldungsgrenze" auch zwischen "rentierlichen" sowie "unrentierlichen Schulden", die verschieden zu behandeln sind. Als "rentier-

liche Schulden" zählen "Kreditfinanzierungen von Investitionen bei kostenrechnenden Einrichtungen (...) die regelmäßig zu Einnahmen aus Entgelten führen". Empfohlen wird als brauchbarer Hinweis für die Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit eine "Schuldendienstwarngrenze", die als "Anteil des sogenannten belastenden Schuldendienstes an der Summe der allgemeinen Deckungsmittel" definiert ist. Bei der Berechnung des "belastenden Schuldendienstes" wird von dem Gesamtschuldendienst u.a. der Kapitaldienst für "rentierliche Schulden" in Abzug gebracht, soweit er in Form von "kalkulatorischen Erträgen" erwirtschaftet werden kann.

In der Praxis wird diese Intention bei der Finanzierung von Investitionen zur rationellen Energienutzung allerdings nicht eingelöst: Die Integration der Kosten energiesparender Maßnahmen in viele verschiedene Haushaltstitel und die damit einhergehende haushaltspolitische ‚Unsichtbarkeit‘ der entsprechenden Aufwendungen sowie der damit erzielbaren Erträge führt faktisch zu einer unterschiedslosen Anwendung der Regeln des Haushaltsrechts für die Kreditaufnahme auf verschiedenartige Sachverhalte: Da der Aufwand für energietechnische Rationalisierung und für langlebige öffentliche (Konsum)Güter, die zwar auch über Kredite finanziert werden müssen, aber keine unmittelbaren Erträge in Euro und Cent abwerfen, in der Haushaltssystematik ununterscheidbar sind, treffen die Vorgaben des Haushaltsrechts zur Begrenzung der Verschuldung auch wirtschaftliche Energiesparmaßnahmen, obwohl eine sachgerechte Differenzierung rechtlich möglich und vorgesehen ist. Viele Kommunen halten sich deshalb für ‚zu arm‘ zum (Energie)Sparen mittels ertragreicher Investitionen.

Um diesem Problem abzuhelpen, könnte in das kommunale Haushaltsrecht eine explizite Regelung aufgenommen werden, mit der Darlehen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte zur Finanzierung der energietechnischen Modernisierung von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen bei der Berechnung der sogen. Verschuldungsobergrenze unberücksichtigt bleiben. Dies sollte insbesondere für die einschlägigen Finanzierungsangebote der KfW an Kommunen im Bereich der rationellen Energieverwendung sowie für die Nutzung erneuerbarer Energien gelten.

### **Lockerung von Vorschriften zur Regelung der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen in den §§ 121 und 122 der HGO**

Es scheint eine Überlegung wert, ob sich nicht die in vielen Kommunen virulenten Probleme im Zusammenhang mit der Windenergienutzung anders darstellen würden, wenn die Gemeinden bessere Möglichkeiten hätten, die Nutzung dieser Energieform wirtschaftlich selbst in die Hand zu nehmen und zu gestalten. Dazu könnten die Kommunen, da sie nicht unbedingt über das erforderliche know how und die notwendige Finanzkraft verfügen, auch Partnerschaften mit Privaten und öffentlichen Unternehmen eingehen.

Die Regelungen hierzu in den §§ 120 und 121 der HGO sind in der heutigen Fassung dafür allerdings keine gute Grundlage, da sie insbesondere die Neuaufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde oder auch die Beteiligung an einem entsprechenden Unternehmen von der Voraussetzung abhängig macht, dass damit ein „öffentlicher Zweck“ erfüllt wird und dass dieser Zweck „nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann“.

Eben weil die Windenergienutzung (sowie ggfs. auch bestimmte Formen der Nutzung von Biomasse oder von Photovoltaik) aufgrund ihrer Raumwirkung stets (auch) die Kommune als Ganzes betreffen könnte man die Gestaltung solcher Projekte als öffentlichen Zweck sehen, den Private zwar auch, aber nicht unbedingt „ebenso gut“ erfüllen können. Aufgrund der Offenheit der Regelungen in der HGO für Interpretationen wäre es aber durchaus nicht klar, dass einer interessierten Kommune eine solche Betätigung bzw. die Beteiligung an einer solchen Projektgesellschaft gestattet würde. Deshalb wäre eine Ausnahmeregelung in den §§ 120 und 121 der HGO sinnvoll, die den Kommunen bei Realisierung raumbedeutsamer Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien auf ihrem Gebiet grundsätzlich die wirtschaftliche Betätigung in angemessener Form erlaubt.





Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Herrn Geschäftsführer  
Karl-Heinz Thaumüller  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 26.11.2009

Az. : Wo/Se/508.0

**Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz öffentliche Anhörung zu vier Gesetzentwürfen betreffend erneuerbare Energien und Klimaschutz in Hessen (Zukunftsenergie)**

-Landtags-Drucksachen 18/833, 18/448, 18/827, 18/1056 -  
Ihr Schreiben vom 27.10.2009

Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr oben genanntes Schreiben, mit dem Sie uns die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den folgenden, umfangreichen Gesetzentwürfen eröffnet haben:

- Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien - Drucks. 18/833 –
- Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz - Drucks. 18/448 –
- Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Drittes Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz - Drucks. 18/827 –
- Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Viertes Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz - Drucks. 18/1056 -

Aufgrund der seitens des Ausschusses vorgegebenen, engen Erklärungsfrist war es uns jedoch nicht möglich, das übliche verbandsinterne Beteiligungsverfahren durchzuführen. Zwar wurden die hessischen Landkreise im Rahmen einer Kurzumfrage per E-Mail eingebunden, allerdings liegen bislang nur einige wenige Rückäußerungen vor, zum anderen konnte auch die erforderliche abschließende Beratung der Gesamtstimmungnahme in den zuständigen Verbandsgremien noch nicht durchgeführt werden. Die nachfolgende

Stellungnahme steht somit unter dem Vorbehalt einer möglicherweise anders lautenden Bewertung durch die Gremien des Hessischen Landkreistages.

Dies vorausgeschickt, erklärt sich der Hessische Landkreistag zu den Entwürfen zunächst wie folgt:

## **1. Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion für ein Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien**

Die vorgeschlagenen Änderungen im Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) greifen massiv in die planerische Gestaltungsfreiheit der Regionalversammlungen ein und würden im Ergebnis eine sachgerechte planerische Abwägung der verschiedenen Belange verhindern. Eine Reihe von Vorgaben betreffen zudem nicht Belange der Raumordnung.

Anzumerken ist zudem, dass es in dem Bereich der Erneuerbaren Energien erst dann sinnvoll ist, politische Ziele in einen gesetzlichen Rahmen zu gießen, wenn die Potentiale insbesondere in den Bereichen Biomasse, Solarthermie, Fotovoltaik und Geothermie, wie auch bei der Windenergie erfasst sind. Diesbezüglich werden derzeit in Hessen, wie auch in Baden-Württemberg (auch länderübergreifend) entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Erst wenn aussagekräftige Ergebnisse zu entsprechenden Energiekonzepten vorliegen, ist es an der Zeit, weitere politische Initiativen in die Wege zu leiten. Bei einer nachfolgenden gesetzgeberischen Umsetzung ist insbesondere die planerische Gestaltungsfreiheit der Regionalversammlungen zu berücksichtigen.

### Zu den Regelungen im Einzelnen:

#### Artikel 1 – Änderung des Landesplanungsgesetzes

- Die Regelung in § 1 a Abs. 1 Nr. 3, wonach die Landwirtschaft im Hinblick auf energetische Verwertung von Reststoffen und nachhaltigen Anbau von Energiepflanzen weiterentwickelt werden soll, greift in höchst bedenklicher Weise massiv in Führung und Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe ein. Diese Vorschrift ist, auch wenn sie als Grundsatz formuliert ist, auch verfassungsrechtlich höchst bedenklich.
- § 1a Abs. 1 Nr. 4 widerspricht der in § 6 KrW-/AbfG geregelten grundsätzlichen Gleichrangigkeit von stofflicher und energetischer Verwertung. Die vorgeschlagene Regelung würde dagegen einen Vorrang der energetischen Verwertung begründen. Dies wäre ökologisch nicht zu rechtfertigen. Sie hat zudem mit der Raumordnung nichts zu tun.
- § 1 a Abs. 1 Nr. 5:  
Bei der Ausweisung von Flächenpotenzial entlang der Bundesfernstraßen und Eisenbahnstrecken sowie in Gewerbe – und Industriegebieten sollte stets die Wirtschaftlichkeit des Standortes berücksichtigt werden. Eine Zersplitterung der Genehmigungspraxis zur Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen steht einer siche-

ren Investitionsplanung für Windanlagenbetreiber entgegen, da Einzelfallentscheidungen nicht kalkulierbar sind. Vielmehr sollte im Sinne der Investitionssicherheit auf eine einheitliche Genehmigungspraxis hingewirkt werden. Auf die Gefahrpotentiale durch Ablenkung des Straßenverkehrs wird hingewiesen.

- Gegen die Vorgabe in § 1a Abs. 1 Nr. 6, bei Windkraft und Photovoltaikanlage in der Abwägung besonders zu berücksichtigen, dass sie "durch ihre positiven Klimaeffekte in erheblichem Maße zum Natur- und Landschaftsschutz beitragen", bestehen aus mehreren Gründen größte Bedenken. Wenn abwägungsvorgreifend ein Wirkungskonnex festgeschrieben wird, statt das Vorhandensein dieses Konnexes im Einzelfall abzu prüfen, stellt dies einen Eingriff in die klassischen Angelegenheiten der Planungsträger dar. Was „außenbereichsschonend“ ist, muss anhand des Einzelfalles beurteilt und abgewogen werden. Es wäre nicht abwegig, aus alledem zu folgern, dass es Ziel der Gesetzentwürfe ist, Natur- und Landschaftsschutz dem Bau von Windkraft- oder Solaranlagen unterzuordnen. Dabei geht verloren, dass es auch Interessen der Menschen gibt, die über die mit dem Gesetz verfolgte Zielsetzung hinausgehen.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie, aber auch durch die Privilegierung der Anlagen nach § 35 BauGB, ist bereits gewährleistet, dass die positiven Klimaeffekte berücksichtigt werden. Diese Effekte wirken sich aber nur mittelbar und zunächst gar nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz aus. Auch der Natur und Landschaftsschutz ist gerade für den Schutz des Klimas von großer Bedeutung. Wenn diese Anlagen massive Eingriffe in Natur- und Landschaft bewirken, so ist dies deshalb auch mit dem Argument des Klimaschutzes in keiner Weise zu rechtfertigen. Zudem ist nicht ersichtlich, warum dieser "Abwägungsvorrang" nur für Wind- und Photovoltaikanlagen, nicht aber für andere regenerative Energien gelten soll und damit grundlos eine Privilegierung erfolgt.

- Die in § 1 a Abs. 2 vorgesehene starre Zielsetzung, 1,5 % der Landesfläche als Vorranggebiete für erneuerbare Energien auszuweisen, ist in vielerlei Hinsicht sehr problematisch. Sie würde die Gestaltungsfreiheit der Regionalversammlungen und die kommunale Planungshoheit erheblich einschränken. Aufgrund der unpräzisen Formulierung ist nicht klar, ob die Vorranggebiete immer jeweils 1,5 % der Fläche der Planungsregionen, oder "nur" insgesamt 1,5 % der Landesfläche ausmachen müssen. In ersten Fall könnten die regionalen Gegebenheiten nicht berücksichtigt werden. Sollte sich die Zielsetzung "nur" auf die Landesfläche beziehen, wäre es bereits unklar, wie die Einhaltung sichergestellt werden könnte.

Insgesamt ist die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ein komplexes und vielschichtiges Verfahren. Eine Konzentration auf Bundesfernstraßen und Eisenbahnstrecken ist schwer vorstellbar. In Gewerbe- und Industriegebieten ist die Aufstellung von Windkraftanlagen sicher nur im Einzelfall möglich. Die Nutzung der Windenergie ist unbestritten als Teil eines Energiemixes für die Zukunft erforderlich. Die Aufstellung entsprechender Anlagen muss aber am richtigen Ort geschehen. Die Nutzung der Windenergie muss zudem im Einklang mit Mensch und Natur erfolgen. Daher ist es, wie es schon der damalige Umweltminister Jürgen Trittin auf der Windenergiemesse HUSUM-WIND 2003 richtig

erkannte, ein „Bärendienst an Branche und Bürgern, wenn man an immer windschwächeren Standorten immer größere Windkraftanlagen aufstellt.“

- Auch die Vorgaben in § 9 Abs. 5, dass für raumbedeutsame Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien stets Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen und der übrige Teil des Planungsraums zwingend als Vorbehaltsgebiet gilt, würde in massiver Weise und erheblich in die Gestaltungsfreiheit der Regionalversammlungen eingreifen und es nicht mehr erlauben, die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Zudem wäre bei der Nutzung erneuerbarer Energien eine ausgewogene planerische Abwägung, sowohl hinsichtlich ökonomischer als auch hinsichtlich ökologischer Belange, nicht mehr möglich. Diese Regelung würde somit auch gegen elementare Planungsgrundsätze verstoßen und ist somit äußerst problematisch.
- Eine Anpassung der Regionalpläne an die technische Entwicklung der erneuerbaren Energien alle drei Jahre, wie in § 9 Abs. 7 vorgesehen, wird abgelehnt. Die in den Regionalplänen festgelegte Raumnutzung wird durch die technische Entwicklung kaum beeinflusst. Ständige Änderungen, vor allem bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten, würde die Planungssicherheit gefährden. Auch die in § 25 Abs. 3 bis 7 geregelte Verpflichtung, die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen innerhalb von 12 Monaten auf bestehende Regionalpläne umzusetzen, wird abgelehnt. Auch hierdurch wird die Planungssicherheit gefährdet. Zudem wäre die Frist zu kurz, um die Änderungen abwägungsfehlerfrei einzuarbeiten.

#### Artikel 2 – Änderung des Hessischen Energiegesetzes

- Die Regelung der Ziffer 2, § 1 b „... die Stromerzeugung in Hessen *vollständig* aus erneuerbarer Energie zu bestreiten“ ist auf absehbare Zeit unrealistisch. 40% des Endenergieverbrauchs entfallen derzeit in Deutschland allein auf Raumheizung und Warmwasserversorgung. In Hessen gibt es rund 1,3 Millionen Wohngebäude mit rund 2,8 Millionen Wohnungen. Die Hälfte davon sind Gebäude mit drei oder mehr Wohnungen. 74 % der Gebäude, bezogen auf die Fläche, wurden vor 1978 gebaut, also zu dem Zeitpunkt, als erste Anforderungen an den Wärmeschutz für Neubauten formuliert wurden. 19 % der Gebäude wurden nach Inkrafttreten der Wärmeschutzverordnung 1995 gebaut. Das heißt, rund 14,5 Millionen t CO<sub>2</sub> werden jährlich ausgestoßen, wenn diese Wohngebäude beheizt und ihre Bewohner mit Warmwasser versorgt werden. Besagte 40% können weniger mit hehren Forderungen nach einer 100%-Erneuerbare-Energie-Versorgung angegangen werden, als vielmehr mit Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz. Diese Thematik ist in den Gesetzesentwürfen kaum zu finden. Insgesamt erscheint es daher besser, das Wort „vollständig“ durch „weitgehend“ zu ersetzen.
- Entbehrlich erscheinen, wie z.B. in § 2 d vorgesehen, allzu kleinteilige und dirigistische Vergaben für die kommunale Gebäudewirtschaft. Nicht zuletzt durch die aktuell laufenden Investitionsprogramme werden Schul- und Verwaltungsliegenschaften bereits in größerem Umfang energetisch saniert. Durch verbesserte Wärmedämmung, Modernisierung der Heiztechnik und Anpassung von Nutzungen wird die Energieeffizienz gesteigert, der CO<sub>2</sub>-Ausstoß und Verbrauchskosten werden gemindert. Bei landesrechtlichen Regelungen, die in den kommunalen

Bereich wirken, sind insoweit auch die haushaltswirtschaftlichen Folgen zu bedenken und das Konnexitätsprinzip zu beachten.

- In § 10 Abs. 3 sollte der Satz „unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Standorts“ eingefügt werden.

#### Artikel 4 - Änderung der Hessischen Bauordnung

- Die angestrebten Änderungen der Hessischen Bauordnung leisten keinen Beitrag zur Energieeinsparung. Der Begriff der „rationellen Verwendung von Energie“ als bauordnungsrechtlich unbestimmter Begriff gehört nicht in die HBO. Die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen sind vielmehr abschließend in § 3 HBO definiert. Die energetischen Anforderungen und der Wärmeschutz baulicher Anlagen werden § 14 Abs. 1 HBO und in der Energieeinsparverordnung klar beschrieben. Die Bauaufsichtsbehörde kann keine Vollzugsbehörde zur „Verpflichtung einer in die Zukunft gerichteten Umweltvorsorge“ sein. Fraglich ist, ob mit den Regelungen ein Wandel von der „Baupolizei“ hin zur „Umweltpolizei“ beabsichtigt ist. Dies wäre eine Entwicklung, die sicherlich nicht mit der beabsichtigten Liberalisierung des Baurechts vereinbar wäre.

### 2. Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen „Zweites Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz“

- Artikel 1 Nr. 2, Änderung der Hess. Bauordnung  
Die Kommunen sollen die Möglichkeit bekommen, per Satzung die Nutzung bestimmter Brennstoffe zu untersagen und bestimmte Anforderungen an Gebäude vorzuschreiben. Bereits auf Bundesebene gibt es eine Vielzahl von Vorgaben (z.B. Energieeinsparverordnung). Sie sind eine einheitliche Grundlage für Bauherren und Hausbesitzer. Weitere Verschärfungen der Anforderungen sind nicht notwendig und nicht sinnvoll.  
Zudem soll die rechtliche Grundlage für sog. „Solarsatzungen“ der Kommunen geschaffen werden. Damit können Hauseigentümer, somit auch Unternehmer, gezwungen werden erhebliche Investitionen in erneuerbare Energien (i.d.R. Solaranlagen) zu tätigen. Ein solcher Zwang wird abgelehnt. Bessere Instrumente wären Anreize zum Einsatz von erneuerbaren Energien und eine bessere Informationsgrundlage (z.B. Solarkataster).

### 3. Gesetzentwurf Landtagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen für ein Viertes Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz

Auch die vorgeschlagenen Änderungen des Hessischen Landesplanungsgesetzes sind zu dirigistisch und greifen in erheblicher Weise in die planerische Gestaltungsfreiheit der Regionalversammlung ein.

- Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 a Abs. 1 Nr. 2)  
Das Ziel der vollständigen Umstellung der Stromversorgung Hessens auf erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 ist ein politisches Ziel und hat nicht die Qualität eines raumordnerischen Grundsatzes. Gleiches gilt für die Maßgabe der Reduktion der Emissionen aus dem Verkehrssektor. Darüber hinaus würden diese Ziele in die Gestaltungsfreiheit der Regionalversammlungen eingreifen.



Die Ausweisung von Vorranggebieten ist ein komplexer Abwägungsprozess, bei dem eine bestimmte Mengenvorgabe in den Konsequenzen nicht absehbar ist. Erforderlich wäre eine deutlich verbesserte Folgenabschätzung und entsprechende Bewertung.

- Gegen die Festlegung von starren Mindestwerten hinsichtlich Wirkungsgrad und Brennstoffnutzungsgrad für die Raumverträglichkeit von Kraftwerken in § 1 a Abs. 1 Nr. 4 bestehen Bedenken, da sie eine planerische Abwägung verhindern würden. Sie ist somit als Grundsatz nicht geeignet. Die Vorgabe, diese Werte in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unmittelbar zu beachten, hat in einem *Planungsgesetz* nichts zu suchen.
- Die in § 1 a Abs. 1 Nr. 7 bis 9 geregelten Grundsätze zu Verkehrswegen, Siedlungsentwicklung und Flächeninanspruchnahme haben eher Zielcharakter und wären in Bezug auf die gesamte Landesfläche zu pauschal. Es sollte weiterhin den Regionalversammlungen überlassen bleiben in diesen Bereichen für ihre Region passende Zielfestlegungen zu bestimmen.
- Die Neuregelung von § 16 Abs. 1, wonach die Möglichkeit der Untersagung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch bei Verstößen gegen die Grundsätze der Raumordnung bestehen soll, wird als zu weitgehend und zu unbestimmt abgelehnt. Da die Grundsätze im Gegensatz zu den Zielen Abwägungsgesichtspunkte sind, käme eine Untersagung nur bei eindeutigen Abwägungsfehlern in Betracht.
- Auch die in § 25 Abs. 1 geregelte Verpflichtung, Regionalpläne und den Landesentwicklungsplan an das neue Recht anzupassen, wird abgelehnt. Auch wenn die Umsetzungsfrist großzügiger bemessen ist als beim Gesetzentwurf der SPD, so wird dennoch auch hierdurch die Planungssicherheit gefährdet.

Die dargestellten Problemfelder sind -wie Eingangs beschrieben- nicht als abschließend, sondern vielmehr angesichts der Kürze der zur Bewertung zur Verfügung stehenden Zeit nur als Schlaglichter anzusehen, die einen Hinweis auf ein mögliches Gesamtmeinungsbild der Hessischen Landkreise geben. Ein umfassendes Meinungsbild konnte nicht erhoben werden. Mangels gesicherter Erklärungsbasis muss daher auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichtet werden.

Dies hätte vermieden werden können, wenn § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung bei der Gesetzgebung in Hessen (Beteiligungsgesetz) auch Anwendung für Anhörungen des Hessischen Landtages finden würde. Nach dieser Regelung, die für die Beteiligung durch die Landesregierung gilt, erfolgen Anhörungen in der Regel unter Einräumung einer Frist von mindestens zwei Monaten.

Mit freundlichen Grüßen



Kaiser

Geschäftsführender Direktor

**Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.**

Frère-Roger-Str. 8-10  
52062 Aachen  
Tel.: +49 (0)241 - 51 16 16  
Fax: +49 (0)241 - 53 57 86

**Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Hessischen Landtages zu Erneuerbaren Energien und Klimaschutz am 2. und 3. Dezember 2009**

*Seid aber Täter des Wortes, und nicht Hörer allein,  
auf dass Ihr euch nicht selbst betrügt!*

Jakobus 1, 22

**1. Wie sieht die zukünftige Energieversorgung aus?**

Der Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V. setzt sich für die schnelle Umstellung der gesamten Energieversorgung auf erneuerbare Quellen ein.

Noch vor wenigen Jahren löste diese Bemerkung regelmäßig Kopfschütteln aus.

Seither hat sich einiges getan. Das verbale Bekenntnis zu einer nachhaltigen Energiezukunft geht inzwischen auch vielen Vertretern der etablierten Energiewirtschaft und folglich den meisten Politikern - gleich welcher Couleur - flott von den Lippen. Fossile und nukleare Energietechnik wird zunehmend und eher verschämt als „Übergangslösung“ gehandelt. Aber wozu Übergangslösungen? Warum nicht gleich das erkannte Ziel entschlossen anstreben? Sind die erforderlichen Techniken etwa noch nicht vorhanden? Gelten Adam Rieses Rechenregeln vielleicht doch nicht für Erdöl, Erdgas, Kohle und Uran, und die fossilen und nuklearen Energieträger erweisen sich am Ende noch als unerschöpflich?

Worauf warten wir? Wofür wollen wir Zeit gewinnen?

„Zeit gewinnen“ heißt: weiterhin auf Kosten anderer leben; als Schmarotzer an unseren Kindern und Kindeskindern, weil wir uns selbst die erforderlichen Anstrengungen nicht zumuten wollen.

Der jährliche Zubau bei den Erneuerbaren Energien in Deutschland entspricht derzeit weniger als 1% des Energiebedarfs. Im Hinblick auf den Klimawandel und die Ressourcenverknappung muss das Ausbautempo vervielfacht werden.

Der Weg von den Lippen(bekanntnissen) bis zum Entscheidungszentrum im Gehirn ist wohl länger, als es der Augenschein vermuten lässt.

Das Ziel ist klar. Aber auch der Weg dorthin zeichnet sich immer deutlicher ab. Es ist kein einfacher Weg, aber er ist unumgänglich.

Hier einige Orientierungspunkte, erfreuliche wie unbequeme:

1. Die Wasserkraftnutzung ist in Mitteleuropa kaum noch ausbaubar. Das ist weitgehend bekannt und als unabänderlich akzeptiert. Weniger akzeptiert ist die Tatsache, dass auch die energetische Biomassennutzung schon an ihre Grenzen stößt.
2. 20% der heutigen deutschen Erdölimporte werden nicht energetisch, sondern stofflich genutzt (z. B. Herstellung von Synthetikfasern und Werkstoffen) und müssen vor allem durch Biomasse ersetzt werden. Die *energetische* Nutzung von Biomasse wird sich im Wesentlichen auf Rest- und Abfallstoffe beschränken. Übrigens enden alle stofflichen Nutzungen letztendlich in Abfall; die stofflich genutzte Biomasse geht also nicht dauerhaft für die Energiegewinnung verloren, sie dient vielmehr als Langzeit-Kohlenstoffspeicher und somit als Langzeit-Energiespeicher. Da ihr Kohlenstoff durch Photosynthese aus dem CO<sub>2</sub> der Atmosphäre entnommen wurde, entlastet sie außerdem langfristig die Atmosphäre von CO<sub>2</sub>.

3. In Zukunft wird trotz aller Einsparbemühungen mehr Elektrizität gebraucht werden als heute, da auch der Verkehr und die Wärmeversorgung (durch Wärmepumpen) weitgehend auf Strom umgestellt werden müssen.
4. Es ist eine viel höhere installierte Leistung für die Elektrizitätserzeugung erforderlich, als numerisch zur Erzeugung der Jahresstrommengen benötigt wird, da Speicherverluste auszugleichen und Reserven vorzuhalten sind. Der zukünftige deutsche Kraftwerkspark ist nicht auf ein Erzeugungspotential von 600 TWh/a (heutiger Stromverbrauch), sondern auf etwa das Doppelte auszulegen.
5. Den Hauptbeitrag zur Elektrizitätserzeugung werden Wind- und Solarenergie leisten müssen. Wasserkraft, Geothermie und Biomasse sind hauptsächlich für Speicher- und Regelzwecke einzusetzen.
6. Die klassischen Energieunternehmen (Stadtwerke usw.) werden im Erzeugungsbereich marginalisiert werden, da sie für den Betrieb von PV- und Windanlagen weder erforderlich noch konkurrenzfähig sind.
7. Der Bedarf an Speichern wird immens zunehmen.
8. Photovoltaik an und auf Gebäuden und an Lärmschutzwänden kann einen merklichen, allerdings nicht den überwiegenden Teil des zukünftigen Elektrizitätsbedarfs decken. Auch bei Nutzung sämtlicher Dächer, Fassaden und Lärmschutzwände in Deutschland wird der Beitrag der Photovoltaik zum benötigten Erzeugungspotential (1200 TWh/a, s.o.) kaum über 25% hinausgehen.
9. Die Offshore-Windenergie kann maximal 15% zur zukünftigen Energieversorgung beisteuern.
10. Die Windenergienutzung an Land muss den Hauptpfeiler einer nachhaltigen Energieversorgung in Deutschland bilden. Dazu ist ein Vielfaches der heutigen Standorte erforderlich.
11. Der Ausbau der Windenergienutzung an Land stößt unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen bereits an Grenzen. Da der weitere Ausbau zwingend erforderlich und das Potential vorhanden ist, müssen die planerischen Rahmenbedingungen geändert werden.
12. Das Baurecht ist so zu präzisieren, dass die Privilegierung der Windenergie nicht von den Bundesländern, Kreisen und Kommunen unterlaufen werden kann.
13. Die rechtliche Bevorzugung fossiler und nuklearer Energietechniken ist zu beenden (Baurecht, Immissionsschutz, Schadenshaftung u. a.).

Der Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V. entwickelt einen **Energiewende-Rechner**, mit dem jeder Internet-Nutzer anhand realistischer Daten ein Szenario zur Versorgung Deutschlands mit heimischen erneuerbaren Energien zusammenstellen kann. Die Testversion ist bereits unter <http://www.sfv.de/ewr> online. Mit Hilfe des Energiewende-Rechners kann man sich davon überzeugen, dass in Deutschland genügend Erneuerbare Energien für eine 100%-Versorgung vorhanden sind. Ebenso wird aber deutlich, dass die vorhandenen Potentiale weitgehend ausgeschöpft werden müssen, dass z. B. eine Vollversorgung *nur* mit Solarenergie (an und auf Gebäuden) und Offshore-Wind nicht einmal ansatzweise möglich ist. Viele der oben nur schlagwortartig angedeuteten Eckpunkte lassen sich mit dem Energiewende-Rechner rasch überprüfen und präzisieren.

## 2. Wie kann Hessen den Anschluss an die Entwicklung finden?

Wind- und Solarenergie tragen derzeit 8% bzw. 1% zur Stromerzeugung in Deutschland bei. Ein Ausbau um weit mehr als eine Größenordnung ist erforderlich und möglich. An dieser Aufgabe sollte auch Hessen anteilig mitarbeiten. Nach Auffassung des Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V. sollen Solaranlagen vor allem an und auf Gebäuden und Lärmschutzwänden errichtet werden. Bund, Länder und Gemeinden verfügen nur über einen geringen Anteil des deutschen Gebäudebestands. Selbstverständlich gehören Solaranlagen auf jedes öffentliche Gebäude. Darüber hinaus und



in größerem Umfang ist die öffentliche Hand als Investor und Solaranlagenbetreiber im Bereich der Verkehrsflächen (Schallschutzwände, Brücken usw.) gefordert.

Die meisten Solaranlagen müssen auf Privatgebäuden, vor allem auf Wohnhäusern, errichtet werden. Die Errichtung solcher verhältnismäßig kleinen Anlagen (unter 10 kW) ist in den letzten Jahren fast zum Erliegen gekommen, der Ausbau der Photovoltaik konzentriert sich zur Zeit fast vollständig auf Großanlagen. Diese Entwicklung muss umgekehrt, der finanzielle Anreiz zur Errichtung von Solaranlagen auf Wohnhäusern erhöht werden. In dieser Hinsicht kann das Land Hessen am wirksamsten durch Einflussnahme auf den Bundesgesetzgeber tätig werden (Bundesratsantrag).

Die Windenergie wird mengenmäßig den größten Beitrag zur Energieversorgung leisten müssen. Bereits heute liefert sie den Hauptanteil des Regenerativ-Stroms in Deutschland. Wesentliche technische Fortschritte und Kostendegressionen sind nicht mehr zu erwarten und auch nicht nötig. Es ist allerdings viel zu wenig bekannt, dass mit modernen höheren Türmen gerade im Binnenland erheblich höhere Erträge zu erzielen sind, sogar in Gebieten, die vor wenigen Jahren für die damaligen kleineren Anlagen noch als ungeeignet eingestuft worden sind. Der sofortige energische Ausbau wird vor allem durch die Landes-, Regional- und Kommunalplanung verhindert. Ein Blick auf die Verteilung der Windenergienutzung in Deutschland zeigt, dass die drei Bundesländer Hessen, Bayern und Baden-Württemberg erheblichen Nachholbedarf haben.

Wenn die Windenergienutzung für mehr als 99% einer Planfläche ausgeschlossen wird, liegt ein eklatanter Abwägungsfehler vor, wie erste Gerichtsurteile zeigen. Die Landes- und Kommunalplanung sollte die Arbeit nicht den Gerichten überlassen, sondern das vom Gesetzgeber offensichtlich Gewollte umsetzen, d. h. ausreichend Raum für die Windenergienutzung schaffen. Die im Gesetzentwurf der SPD geforderte Ausweisung von 1,5% der Landesfläche ist übrigens im Hinblick auf den Klimaschutz *nicht ausreichend*.

Das folgende Kapitel enthält Hinweise zur Potentialermittlung und Flächennutzungsplanung.

### **3. Wie kann eine systematische Güterabwägung bei der Ausweisung von Windenergieflächen erfolgen?**

Für eine gegebene Region (Gemeinde, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesland) sollen die für die Windenergienutzung geeigneten Standorte ermittelt und bezüglich ihrer Eignung unter Abwägung aller planerischen Belange in eine Rangfolge gebracht werden.

#### **1. Schritt: Berücksichtigung aller harten Belange**

Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung:

- a) Abstandflächen, die sich aus den Vorschriften der TA Lärm ergeben. Die für die einzelnen Schutzbereiche (Mischgebiet, allgemeines Wohngebiet usw.) geltenden Grenzwerte sind einzuhalten. In dieser Planungsstufe sind pauschalisierte Abstandswerte ausreichend, z. B. für ein Dorfgebiet/Einzelgehöft: 400 m Mindestabstand für einzelne Windanlage; 550 m Mindestabstand, wenn mehrere Windanlagen etwa gleich stark einwirken können. Eine genaue Einzelfallprüfung mit eventueller Erhöhung der Abstände ist dem späteren Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.
- b) Naturschutzgebiete einschließlich der vorgeschriebenen Randzonen (i. allg. 200 m).
- c) alle weiteren Zonen, in denen nach der Rechtslage **unter keinen Umständen** eine Windenergienutzung zulässig ist (z. B. aus Gründen der Flugsicherheit).

#### **Durch die harten Kriterien entfällt in aller Regel bereits der weitaus größte Teil der Planfläche für die Windenergienutzung.**

Auf der verbleibenden Fläche ist nach der Rechtslage die Windenergienutzung grundsätzlich möglich. Diese Fläche wird im Folgenden „Legalfläche“ **L** genannt. Sie besteht i. allg. aus mehreren Teilflächen **L<sub>i</sub>**. Da die harten Belange (Immissionsschutz, Naturschutz, Vogelschutz, Verkehrssicherheit u. a.) bereits berücksichtigt sind - und sich in der Regel auf über

90% der Planfläche gegenüber der Windenergienutzung durchgesetzt haben - kann eine weitere Flächeneinschränkung nur aufgrund „weicher“, ermessensabhängiger Belange erfolgen, für die dann jedoch in der planerischen Abwägung klar und quantitativ zu begründen ist, warum sie gegenüber dem Klimaschutz und der baurechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung überwiegen.

## 2. Schritt: Ermittlung der in jedem Teilgebiet der Legalfläche möglichen (jährlichen) Windstromerzeugung

Eine Abschätzung anhand einfacher Regeln und vorhandener Daten ist ausreichend und meistens ohne großen Aufwand möglich. Für jede Teilfläche  $L_i$  erhält man das **anteilige Legalpotential**  $LP_i$ . Die Summe aller Teilpotentiale bildet das gesamte Legalpotential  $LP$  des Plangebiets.

Der **Windwert**  $W_i$  eines Teilgebiets ist der prozentuale Anteil des betreffenden Legalpotentials am Gesamtpotential:  $W_i = 100 \cdot LP_i / LP$ .

## 3. Schritt: Festlegung der erforderlichen Windstrommenge durch die (oberste) politische Instanz des Plangebiets

Landtag bzw. Kreistag bzw. Stadtrat legt fest, welcher Anteil des Legalpotentials im Hinblick auf den Klima- und Ressourcenschutz genutzt werden muss. Falls das gesamte Legalpotential eingesetzt werden soll, entfallen alle weiteren Schritte.

## 4. Schritt: Feststellung der weichen Belange, die bei der Ermittlung einer Ausbaurangfolge berücksichtigt werden sollen

Zu den weichen, ermessensabhängigen Belangen gehören z. B. der Schutz des Ortsbildes sowie ein über die „harten“ gesetzlichen Regelungen (s. o.) hinausgehender Anwohner-, Natur- und Vogelschutz. Die für das Plangebiet zuständige oberste Planungsbehörde legt fest, welche weichen Belange zu berücksichtigen sind, und sie vergibt Wichtungsfaktoren für die einzelnen Negativbelange. Die Summe aller Wichtungsfaktoren ist 1. Sind z. B. vier Negativbelange zu berücksichtigen, die nach Auffassung der obersten Planungsbehörde gleiches Gewicht haben, so betragen alle Wichtungsfaktoren 0,25. Diese Wichtungsfaktoren gelten für das gesamte Plangebiet.

## 5. Schritt: Quantitative Bewertung aller Legalflächen bezüglich der weichen Belange

Für jeden weichen Einzelbelang (z. B. ästhetischer Wert des Landschaftsbildes) vergeben die im Plangebiet zuständigen Fachbehörden insgesamt 100 Negativpunkte, die auf die Legalflächen  $L_i$  entsprechend der zu erwartenden Beeinträchtigung des Belangs durch Windanlagen zu verteilen sind.

Beispiel: vier Teilflächen, Nr. 1 ist nach Auffassung der Behörde im Hinblick auf die Beeinträchtigung das Landschaftsbilds unkritisch, Nr. 4 ist sehr kritisch, die anderen beiden liegen dazwischen. Aufteilung der Negativpunkte für das Landschaftsbild:  $NL_1 = 0$ ;  $NL_2 = -25$ ;  $NL_3 = -25$ ;  $NL_4 = -50$ .

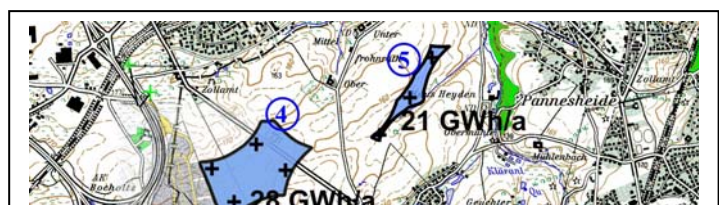
## 6. Schritt: Ermittlung der Rangfolge der Legalflächen

Für jedes Teilgebiet  $i$  wird der **planerische Bilanzwert**  $B_i$  als Summe aus Windenergiewert und allen gewichteten Negativwerten gebildet.

Alle  $B_i$  liegen zwischen  $-100$  und  $+100$ , die Summe aller  $B_i$  ist Null.

Die Teilgebiete werden nach abnehmendem  $B_i$  geordnet. Die Teilgebiete mit den höchsten Summenwerten sind für die Errichtung von Windanlagen zu nutzen, und zwar soweit, dass die in Schritt 3 festgelegte Windstrommenge sicher erreicht wird.

## Erläuterung des Verfahrens anhand eines (fiktiven) Beispiels



**Hypothetische Planfläche:** gesamter gezeigter Kartenausschnitt (ca. 50 qkm).

**1. Schritt:** Es fallen weg:  
 Naturschutzgebiete samt Randzonen;  
 Schutzzonen nach TA Lärm um jedes Wohngebäude;  
 Abstandflächen zur Autobahn u. a..

Die verbleibenden Bereiche 1-5 bilden die Legalfläche (ca. 3% der gesamten Planfläche).

**2. Schritt:** Ermittlung der möglichen Windstrommengen (siehe Grafik) und der prozentualen Windwerte  $W_i$ .  
 Legalpotential = 121 GWh/a

$$\begin{aligned} W_1 &= 41,32 \\ W_2 &= 5,79 \\ W_3 &= 12,40 \\ W_4 &= 23,14 \\ W_5 &= 17,36 \end{aligned}$$

**3. Schritt:** Der Regionaltag beschließt, mindestens 50% des Legalpotentials zu nutzen, um dem Klimaschutz und der Privilegierung der Windenergie Genüge zu tun.

**4. Schritt:** Die oberste Planungsbehörde der Region legt die folgenden drei Negativbelange und die zugehörigen Wichtungsfaktoren fest:  
 Erweiterter Anwohnerschutz: 0,5  
 Erweiterter Vogelschutz: 0,25  
 Schutz des Landschaftsbildes: 0,25

**5. Schritt:** Die zuständigen Fachbehörden verteilen, evtl. unter Einschaltung von Beiräten und Gutachtern, für jeden Negativbelang 100 Negativpunkte auf die fünf Bereiche der Legalfläche:

	<b>L<sub>1</sub></b>	<b>L<sub>2</sub></b>	<b>L<sub>3</sub></b>	<b>L<sub>4</sub></b>	<b>L<sub>5</sub></b>
Anwohner	-11	-17	-7	-21	-44
Vögel	-21	-22	-24	-24	-9
Landschaft	-45	-5	-15	-15	-20

Zur Ermittlung der Negativpunkte „Anwohnerschutz“ wird berücksichtigt, wie viele Personen in einer erweiterten Zone (z. B. 1000 m Abstand) um die Legalfläche herum wohnen. Im obigen Beispiel wohnen 44% dieser „Fernanrainer“ in der Umgebung von L<sub>5</sub> (alle jedoch außerhalb des Schutzbereichs nach TA Lärm). In der weiteren Umgebung von L<sub>3</sub> wohnen dagegen vergleichsweise wenige Menschen.

Die Negativpunkte zum erweiterten Vogelschutz legt die Naturschutzbehörde fest anhand der Anzahl und Schutzbedürftigkeit betroffener Brut- und Rastvögel und ggf. zusätzlicher Kriterien (Vogelzugrouten etc.).

**6. Schritt:** Unter Verwendung der zuvor fachlich ermittelten Windwerte (Schritt 2), Wichtungsfaktoren (Schritt 4) und Negativpunkte (Schritt 5) ergeben sich zwanglos die planerischen Bilanzwerte und die abgewägte Nutzungsrangfolge:

	L <sub>1</sub>	L <sub>2</sub>	L <sub>3</sub>	L <sub>4</sub>	L <sub>5</sub>
Wind	41,32	5,79	12,40	23,14	17,36
Anwohner	-5,50	-8,50	-3,50	-10,50	-22,00
Vögel	-5,25	-5,50	-5,50	-6,00	-2,25
Landschaft	-11,25	-1,50	-3,75	-3,75	-5,00
<b>Bilanzwert</b>	<b>19,32</b>	<b>-9,71</b>	<b>-0,35</b>	<b>2,89</b>	<b>-11,89</b>

Rangfolge nach abnehmendem Bilanzwert:

	L <sub>1</sub>	L <sub>4</sub>	L <sub>3</sub>	L <sub>2</sub>	L <sub>5</sub>
Bilanzwert	19,32	2,89	-0,35	-9,71	-11,89
Windwert	<b>41,32</b>	<b>23,14</b>	12,40	5,79	17,36

**Ergebnis:** Um die politischen Vorgaben (Schritt 3) zu erfüllen, sind die Teilgebiete L<sub>1</sub> und L<sub>4</sub> der Legalfläche (64% des Windpotentials) zu nutzen.

**Bemerkungen:**

1. Das Verfahren ist weitgehend willkürfrei. Die Abwägung der einzelnen Belange ist quantitativ nachvollziehbar. Im obigen Beispiel hat L<sub>5</sub> vor allem wegen der vielen Fernanrainer einen schlechten Bilanzwert, bei L<sub>2</sub> steht der geringe Energieertrag (Senkenlage, kleine Fläche) in keinem Verhältnis zur Beeinträchtigung der Anwohner und der Vogelwelt (Rast-, Brut und Nahrungssuchfläche).
2. Erforderliche Fachentscheidungen werden von den Fachinstanzen, politische Entscheidungen von den zuständigen politischen Gremien getroffen. Jeder Entscheidungsträger kann und muss sich auf seine Kernkompetenz konzentrieren.
3. Alle Beteiligten und Betroffenen werden genötigt, sich an sachliche Argumente zu halten. Im obigen Beispiel gibt es in der Umgebung von L<sub>5</sub> viermal so viele Fernanrainer wie in L<sub>1</sub>. Der durchschnittlich verständige Anwohner auch in L<sub>1</sub> kann nachvollziehen, dass L<sub>1</sub> unter dem Gesichtspunkt des erweiterten Anwohnerschutzes eher für die Errichtung von Windanlagen in Frage kommt als L<sub>5</sub>.
4. Wie im obigen Beispiel entfaltet das Verfahren auf natürliche Weise die planerisch erwünschte Konzentrationswirkung, da Einzelstandorte (hier: Fläche Nr. 2) wegen ihrer im Vergleich zum Windwert unverhältnismäßig großen Negativwirkung in der Bilanz meistens nachrangig abschneiden.
5. Aus Übersichtlichkeitsgründen wurde im obigen Beispiel ein sehr kleines Plangebiet mit nur fünf (Teil-)Legalzonen gewählt. Bei größeren Gebieten mit einer Vielzahl von Legalzonen ergeben sich i. allg. feinere Abstufungen der Wind- und Bilanzwerte. Im Beispielfall würde es reichen, nur einen Teil der Zone L<sub>4</sub> auszuwählen, um auf die geforderte 50%ige Potentialnutzung zu kommen; man könnte deshalb die Bilanzierung für die reduzierte Zone L<sub>4red</sub> und die verbliebenen Zonen L<sub>2</sub>, L<sub>3</sub>, L<sub>5</sub> wiederholen, wobei nun möglicherweise L<sub>3</sub> anstelle von L<sub>4red</sub> ausgewählt würde. Bei einer größeren Anzahl von Teilflächen spielt diese Komplikation kaum eine Rolle.

Aachen, 27. November 2009  
Horst Kluttig